

viadonau



**Vertrag über die Grundbenützung an der
March zum Zweck der Daubelfischerei
abgeschlossen zwischen
der Viadonau und dem Fischereiverein
Marchegg**

Gültig bis 31.12.2041

Vertragsnummer: **MA 0 0 4 0**

Vertragspartner: Fischereiverein Marchegg
Adresse: Bahnstraße 51a, 2294 Marchegg
KG, EZ, GSt: 06307 Marchegg, EZ 194, GSt-Nr. 1974/2 und Nr. 1974/4
KG, EZ, GSt: 06307 Marchegg, EZ 526, GSt-Nr. 1975
Vertragsobjekt: **Fischereianlagen March I/2a**
SB: AZY

Nr.:
Gebührenvermerk über Selbstberechnung gem. GebG
Gebührenbetrag: € 924,00
Datum der Berechnung: 20.01.2022
Unterschrift: 
via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, FN 257381b
Wien HG Wien, als **Gestattungsgeber** einerseits

und

Fischereiverein Marchegg, Bahnstraße 51a, 2294 Marchegg, ZVR-Zahl: 258380732 als **Fischereiverein**
andererseits

wie folgt:

Präambel

1. Die Republik Österreich ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 194, Grundbuch 06307 Marchegg. Der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wurde mit Fruchtgenussvertrag vom 23. Dezember 2011 das Fruchtgenussrecht über die vertragsgegenständliche Liegenschaft eingeräumt. Weiters ist die Republik Österreich außerbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 526, Grundbuch 06307 Marchegg. Diese Liegenschaft wird ebenso von der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH verwaltet.
2. Der Fischereiverein Marchegg beabsichtigt, Grundstücksflächen auf den unter Punkt 1 bezeichneten Liegenschaften, welche sich im Fischereirevier March I/2a befinden, für seine Vereinsmitglieder in Unterbestand zu geben. Das Revier beginnt ca. bei March-km 5,23 und endet ca. bei March-km 15,1.

3. Fischereianlagen sind Fischerhütten samt den zugehörigen baulichen Einrichtungen (zB. Hütte, Balkon, Stiege, Bediensteg, Krandaubel, Sprengeranlage inkl. Verseilung etc.) zur Durchführung der Daubelfischerei.
4. Mit Wirksamkeit dieses Grundbenutzungsübereinkommen wird die Errichtung bzw. Belassung, die Bewirtschaftung und die Erhaltung von 43 Fischereianlagen (zur Gänze oder zum Teil auf Bundesgrund) einvernehmlich geregelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Gestattungsgeber räumt dem Fischereiverein das Recht auf Benützung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1974/2 und 1974/4, inneliegend EZ 194 und Grundstück Nr. 1975, inneliegend EZ 526, alle in der Katastralgemeinde Marchegg am rechten Ufer March ca. zwischen March-km 5,23 und 15,1, laut beiliegendem Plan und Verzeichnis (bestehend aus Hüttennummer, Besitzer, Gst.Nr., EZ und KG) ein. Der Fischereiverein ist ermächtigt die einzelnen Teilflächen zur Belassung der bestehenden Fischereianlagen seiner Mitglieder (im Folgenden kurz „Nutzer“ genannt) zwecks Ausübung der Fischerei zur Verfügung zu stellen und für die Dauer der Vereinbarung zur Nutzung zu geben. Die Grundstücke des o.g. Verzeichnisses sowie die Fischerhütten sind auf dem beigehefteten Lageplan mit roter Farbe dargestellt. Dieser Plan und das beigeheftete Verzeichnis bilden einen Teil der Vertragsurkunde.
2. Das Nutzungsrecht des Fischereivereins an den in § 1 Pkt. 1. angeführten Flächen beschränkt sich auf die Errichtung bzw. Belassung und den Betrieb sowie die Erhaltung von insgesamt 43 Fischereianlagen seiner Mitglieder. Davon sind 34 Fischereianlagen die **gänzlich** - sowie 9 Fischereianlagen **die zum Teil** auf Grundstücksflächen gemäß § 1 Pkt. 1. zu liegen kommen. Das Ausmaß der Nutzung bestimmt sich nach Maßgabe der noch zu erwirkenden bzw. bereits behördlich erteilten Bewilligungen, die vom jeweiligen Nutzer auf dessen Risiko einzuholen sind. Zusätzlich hat der jeweilige Nutzer die Zufahrtsbestimmungen des Fischereivereins einzuhalten.

Die beabsichtigte Neuaufstellung oder Standortverlegung von Fischerhütten ist vom Fischereiverein unverzüglich unter Angabe des neuen Standortes anzukündigen und bedarf vor Verlegung oder Neuaufstellung einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Gestattungsgebers bzw. seiner Vertreter.

Der Fischereiverein wird durch seine Aufsichtsorgane sich darum bemühen, dass diese Bestimmungen auch eingehalten werden.

§ 2 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird unbeschadet nachfolgender bzw. gesetzlicher Bestimmungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2022 befristet abgeschlossen und endet ohne weiteres Zutun der Vertragspartner mit Wirksamkeit per 31.12.2041.
2. Der Vertrag kann vom Gestattungsgeber und seinen Vertretern aus wichtigen Gründen mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, dies sind insbesondere
 - bei Zahlungsrückstand mit dem Entgelt trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zwei Monaten,
 - aufgrund von öffentlichem Interesse, zB Errichtung einer Schifffahrtsanlage, Verkehrsinfrastruktur, Wasserbauprojekten, Renaturierungsprojekten und Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.
 - die Abtretung der Nutzungsrechte oder -pflichten an Dritte (Vertragsübergabe)
3. Davon unabhängig kann der Vertrag vom Gestattungsgeber und seinen Vertretern aus wichtigen Gründen mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für die jeweils betroffene Teilfläche gekündigt werden (Teilkündigung), dies sind insbesondere
 - im Falle einer schwerwiegenden Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung,
 - bei durch den Fischereiverein bzw. Nutzer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens (siehe insbesondere § 5 Pkt. 4 Unterpunkt 6.),
 - sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 dieses Vertrages wegfallen bzw. nicht erwirkt werden konnten.
4. Die Vertragsteile kommen überein, ein Jahr vor Ablauf dieses Vertrages neuerlich in Vertragsgespräche zur Verlängerung dieses Vertrages oder zum Neuabschluss eines sinngleichen Vertrages einzutreten.
5. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, oder wenn kein Nachfolgevertrag zustande kommt, hat der Fischereiverein unverzüglich, längstens jedoch binnen 6 Monaten die eigene Anlagen bzw. Einbauten der Nutzer und fremde Anlagen gem. § 5 Punkt 30 auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen, den früheren Zustand wiederherzustellen und die Nutzungssache zurückzustellen. Gleichfalls hat der Fischereiverein dafür zu sorgen, dass die Nutzer gem. § 5 Punkt 4 samt allen Unterpunkten ihre Anlagen und Einbauten auf eigene Kosten und Gefahr binnen 6 Monaten zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen haben. Für den Fall, dass Elementarereignisse (Hochwasser) eine fristgerechte Entfernung verzögern, verlängert sich diese Frist im entsprechenden Ausmaß. Dem Fischereiverein steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern zu. Die Rückstellung der Nutzungssache ist in Form eines Übergabeprotokolls zu

dokumentieren. Falls der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter auf die Entfernung der Anlagen bzw. Einbauten ausdrücklich verzichtet, gehen diese bzw. die belassenen Teile mit Ablauf des 6. Monats nach Beendigung des Vertrages entschädigungslos ins Eigentum des Gestattungsgebers bzw. seinen Vertretern über. Der Fischereiverein hat den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter hinsichtlich allfälliger Rechte Dritter an solchen Gegenständen schad- und klaglos zu halten.

6. Der Fischereiverein verpflichtet sich ebenso, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich, längstens binnen 6 Monaten, den Vertragsgegenstand betreffend erteilte Rechte zurückzulegen und dies der Behörde zeitgleich anzuzeigen, widrigenfalls der Fischereiverein dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. anzeige resultierenden Schäden zu haften hat. Die Kosten der Zurücklegung der Rechte und Anzeige bei der Behörde sind auf eigene Kosten des jeweiligen Eigentümers der Fischereianlagen zu tragen.

§ 3 Entgelt

1. Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt insgesamt **€ 4.620,00** (in Worten: viertausendsechshundertzwanzig Euro). Jegliche künftige Änderung (Erhöhung/Verminderung) der Umsatzsteuerpflicht des Gestattungsgebers wirkt sich voll auf die Höhe der vom Fischereiverein zu leistenden Umsatzsteuer aus, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem der Gestattungsgeber seinerseits tatsächlich die künftig erhöhte oder verminderte Steuerlast dem Finanzamt gegenüber zu tragen hat.

Der Fischereiverein verwendet das Grundstück nicht für Umsätze die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Umsatz ist daher steuerfrei iSd § 6 Abs. 1 Z 16 UStG.

2. Das jährliche Entgelt ist im Vorhinein bis längstens 15. März eines jeden Jahres auf das Konto von viadonau bei der Unicredit **Bank Austria AG, IBAN AT42 1200 0106 1533 7007, BIC: BKAUATWW**, spesenfrei einzubezahlen. Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres vereinbart; abweichende Geschäftsjahre werden aliquot abgerechnet. Das für das laufende Nutzungsjahr gebührende Nutzungsentgelt sowie die Aufwandsentschädigung sind nach Rechnungserhalt durch den Fischereiverein zur Zahlung fällig.
3. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte **Verbraucherpreisindex 2020** oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den **Monat Oktober 2021 („104,1“)** verlaublichte endgültige Indexzahl. Änderungen der Indexzahl bis einschließlich 10 % bleiben unberücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils

geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die neue Bezugsgröße sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat.

4. Der Fischereiverein informiert den Gestattungsgeber jährlich zum 31. März schriftlich, ob es eine Änderung der Anzahl der Fischereianlagen gibt. In der Information ist zwischen Fischereianlagen die gänzlich bzw. teilweise auf Liegenschaften des Gestattungsgebers zu liegen kommen zu unterscheiden. Sofern neue Fischereianlagen errichtet werden, ist im Vorfeld vom Gestattungsgeber schriftlich die Zustimmung einzuholen und ein aktualisierter Plan samt Verzeichnis gemäß § 1 Pkt. 1 vorzulegen. Die Zusammensetzung der Höhe des Nutzungsentgelts gemäß § 3 Pkt. 1 ist dem Fischereiverein bekannt. Sofern sich aufgrund der aktuellen Anzahl der Fischereianlagen die Höhe des Nutzungsentgelts ändert, übermittelt der Gestattungsgeber die entsprechende Gutschrift bzw. zusätzliche Vorschreibung an den Fischereiverein. Eine aliquote Gutschrift für Fischereianlagen, die nur für einen Teil des Jahres bestanden haben, wird ausgeschlossen. Für die zusätzliche Vorschreibung gelten die Regelungen des § 3 dieses Vertrages gleichermaßen.
5. Mahnungen erfolgen auf Kosten des Fischereivereins, wobei der Gestattungsgeber pro Mahnung jedenfalls € 13,- (Euro dreizehn) in Rechnung stellen wird, wobei der Ersatz weiterer auflaufender Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig sind, vom Fischereiverein verlangt werden können. Im Falle von Nutzungsentgeltrückständen hat der Fischereiverein Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz p.a. zu entrichten.
6. Wird das Nutzungsentgelt nicht vollständig entrichtet, obliegt die Widmung des Zahlungseinganges, sofern gesetzlich zulässig, dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern.
7. Der Fischereiverein haftet dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern für alle Schäden, einschließlich Kosten und Auslagen, welche durch die verspätete Zahlung des Nutzungsentgelts entstanden sind. Der Fischereiverein hat dem Gestattungsgeber sowie seinen Vertretern auch jene Kosten, so auch Prozesskosten, zu ersetzen, welche dadurch entstehen bzw. entstanden sind, dass sie von der verspäteten Zahlung durch Postlauf, Abwicklung über ein Geldinstitut o. ä. nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten haben.
8. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen gegen das Nutzungsentgelt ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Fischereiverein anerkannt wurden. Dies gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Gestattungsgebers.
9. Erklärungen des Fischereivereins auf Zahlscheinen gelangen aufgrund der automatisierten Bearbeitung derselben nicht zur Kenntnis des Gestattungsgebers oder seiner Vertreter.
10. Rechnungen werden als PDF-Datei elektronisch an eine - spätestens bei Vertragsabschluss bekanntzugebende - E-Mail-Adresse des Fischereivereins versandt. Die Bekanntgabe einer Änderung der

E-Mail-Adresse oder der Widerruf der Zustimmung zur elektronischen Zusendung von Rechnungen per E-Mail haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Kostentragung

1. Die dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarung oder aus dem Nutzungsverhältnis selbst erwachsenden Gebühren, insbesondere gemäß Gebührengesetz, sowie allfällige Steuern und Abgaben, wie Grundbesitzabgaben, hat der Fischereiverein allein zu tragen bzw. sind diese dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern auf Verlangen binnen 14 Tagen nach Erhaltener schriftlicher Zahlungsaufforderung zu ersetzen.
2. Weder der Fischereiverein noch einzelne Nutzer haben einen Anspruch auf Abgeltung der getätigten Investitionen. Ein Ersatz oder eine Entschädigung stehen dem Nutzer nicht zu.

§ 5 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung hat der Fischereiverein dem Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter eine Ist-Stand-Erhebung vorzulegen, welche als Ergebnis einer vorherigen gemeinsamen Begehung der Fischereianlagen mit dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern und dem Fischereiverein sämtliche Anlagen, die Art der Anlage (Fischerhütte und/oder Fischereianlage), das Vorhandensein von Steganlagen, Zu- bzw. Umbauten, bescheidwidrige Einrichtungen bzw. Maßnahmen, Namen und Anschriften der Anlagenbesitzer, Standort (Fluss-km), und die Kennzeichnung des Landes NÖ zu enthalten hat.
2. Der Fischereiverein verpflichtet sich, den Bestand der Anlagen, insbesondere hinsichtlich Ihrer bescheidkonformen Umsetzung, im Rahmen einer vom Gestattungsgeber angeordneten Begehung, mit dem Fischereiverein im Bedarfsfall zu überprüfen. Das Ergebnis der Begehung ist vom Gestattungsgeber zu protokollieren und dem Fischereiverein schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Änderungen, z.B. Zu- und/oder Umbauten etc., haben unter vorheriger Einvernehmensherstellung zwischen dem Nutzer und Gestattungsgeber und der jeweils zuständigen Behörde zu erfolgen. Sofern der Fischereiverein Kenntnis einer Zuwiderhandlung erlangt, hat dieser unverzüglich entsprechende Meldung an den Gestattungsgeber und an die jeweils zuständige Behörde zu erstatten.
3. Der Fischereiverein hat dem Gestattungsgeber jährlich spätestens bis 31. März eine entsprechend aktualisierte Liste, mit den gemäß § 5 Pkt. 1 angeführten Daten, als .pdf und/oder .xls dem Gestattungsgeber zu übermitteln und insbesondere den bescheidgemäßen Bestand zu bestätigen.

4. Der Fischereiverein verpflichtet sich, folgende Rechte und Pflichten an seine Mitglieder (=Nutzer) zu überbinden, in dem sie folgende Bestimmungen gegenzeichnen und dadurch zustimmend zur Kenntnis nehmen. Der Fischereiverein ist verpflichtet, die Einverständniserklärung (Beilage./1) dem Nutzer zur Kenntnis zu bringen sowie die Unterfertigung der Einverständniserklärung durch den Nutzer einzuholen und unverzüglich, jedoch die derzeit bestehenden Nutzer spätestens bis 31. März 2022, an viadonau zu übersenden, sodass viadonau die Zustimmung des jeweiligen Nutzers nachweislich vorliegt. Im Fall des Zuwiderhandelns wird der Gestattungsgeber den einzelnen Nutzer aufgrund der Überbindung der vertraglichen Pflichten in Anspruch nehmen.

Sollte die Überbindung an den Nutzer der unten angeführten Punkte durch den Fischereiverein nicht erfolgen, haftet der Fischereiverein gegenüber dem Gestattungsgeber direkt.

1. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass zwischen viadonau als Vertreter des Gestattungsgebers und dem Fischereiverein ein Hauptvertrag über die Errichtung, Belassung, Bewirtschaftung und Erhaltung von Fischereianlagen vereinbart wurde, der auch die gegenständliche Fischereianlage umfasst.
2. Der Nutzer hat alle öffentlich-rechtlichen **Bewilligungen** auf eigene Kosten und rechtzeitig zu erwirken. Das Ausmaß der Nutzung beschränkt sich nach Maßgabe der jeweiligen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen. Der Nutzer hat alle öffentlich-rechtlichen Auflagen und Bedingungen der erwirkten Bescheide einzuhalten. Der Nutzer verpflichtet sich bei Wegfall des Vertrages zwischen Fischereiverein und viadonau oder bei Auflösung dieser Einverständniserklärung unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, alle öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und den Vertragsgegenstand erteilte Rechte zurückzulegen und dies der Behörde anzuzeigen, widrigenfalls haftet er dem Gestattungsgeber für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. Anzeige resultierenden Schäden.
3. Der Leitfaden: „Fischereianlagen an March und Thaya“ in der jeweils aktuellen Fassung ist bei Neuerrichtung, Umbau und Nutzerwechsel (Anm. urspr. Besitzerwechsel) einzuhalten.
4. Durch die Errichtung und Bedienung der Fischereianlagen, insbesondere Daubeln, dürfen die Ufer nicht beschädigt oder ohne vorherige Einvernehmensherstellung mit dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern verändert werden. Insbesondere ist das Entfernen von Wurfsteinen und deren Verwendung zu anderen Zwecken verboten. Weiters ist das Auflockern von Pflasterungen oder Beschädigen des Steinwurfs durch Anhäufen von Steinen zur Befestigung von Fischfanggeräten untersagt.
5. Die Plätze dürfen nicht eingefriedet werden. Grabarbeiten sind ohne vorherige Einvernehmensherstellung mit dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern nicht zulässig. Eine Einbringung von Vegetation jeder Art und/oder gärtnerische Ausgestaltung ist verboten.

6. Mäharbeiten: Ausschließlich die unmittelbare an der Hütte angrenzende Fläche darf gemäht werden (max. 5 m flussab und max. 5 m flussauf der Hütte). Außerhalb dieser Bereiche ist jeglicher Eingriff untersagt bzw. mit dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern vorweg schriftlich abzuklären. Daher sind die Mähflächen auf folgende Abmessungen zu begrenzen:
 - In Fluchtlinie der Hütte: 5 m flussaufwärts der Hütte, 5 m flussabwärts der Hütte
 - 1 m-Streifen zw. Zugangsweg und Hütte
 - 1 m-Streifen zw. Springerstange und Hütte
7. Eine Fischereianlage darf nur so betrieben werden, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Beleuchtungskörper müssen derart ausgestaltet werden, dass es zu keiner Behinderung oder Beeinträchtigung der Schifffahrt kommt. Auf Anordnung des Gestattungsgebers bzw. seinen Vertretern ist jener Teil der Fischereianlage, der die Schifffahrt behindert vorübergehend zu entfernen.
8. Jede Fischereianlage muss mit einer deutlich sichtbaren Nummer (Nr. Land NÖ) versehen sein. Zusammengehörige Hütten und Anlagen sind mit derselben Nummer zu bezeichnen.
9. Die Umgebung von Fischereianlagen bzw. im Hochwasserabflussbereich und Hütten ist jederzeit rein und in Ordnung zu halten, Ablagerungen jeder Art, zB. von Mist, Unrat, Schutt etc. sind verboten.
10. Anlagen bzw. Einrichtungen darf der Nutzer nur aufgrund einer zuvor eingeholten schriftlichen und nachweislichen Zustimmung des Gestattungsgebers errichten und sind die Kosten für die Errichtung vom Nutzer zu tragen bzw. sind die dafür notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten des Nutzers durchzuführen. Der Gestattungsgeber und seine Vertreter sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung getroffenen Maßnahmen zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Nutzer entsprochen werden muss.
11. Dem Nutzer obliegt die ordnungsgemäße und laufende Erhaltung sowie ordentliche Bewirtschaftung und die gewöhnlichen Ausbesserungen der Anlagen auf eigene Kosten. Der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter werden die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig überwachen und widrigenfalls die Herstellung des gesetzmäßigen und bescheidmäßigen Zustandes auf Kosten des Nutzers veranlassen, sofern dieser der schriftlichen Aufforderung des Gestattungsgebers zur Herstellung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nachgekommen ist.
12. Dem Nutzer kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten wirtschaftlichen Nachteils keinerlei Entgeltnachlass oder Schadenersatz zu. Dies gilt auch für Schäden, die durch Bäume verursacht werden. Der Gestattungsgeber bzw. seine

Vertreter sind ebenfalls nicht verpflichtet die Hütte vor Uferanbrüchen bzw. Rutschungen zu sichern.

- 13.** Eine (Rück-) Versetzung der Fischerhütte ist mit dem Gestattungsgeber zu vereinbaren, und erfolgt auf Kosten des Nutzers. Sofern die Möglichkeit eines Ersatzstandortes besteht, ist diesbezüglich das Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern herzustellen.
- 14.** Bäume dürfen nicht selbständig entfernt werden. Sind Maßnahmen am Baumbestand/Bewuchs notwendig, sind diese vor der Umsetzung schriftlich und nachweislich mit dem Gestattungsgeber abzustimmen. Baumpflegemaßnahmen, ausgenommen Verkehrssicherheitsmaßnahmen, sind in den Monaten September bis Februar durchzuführen. Erst mit Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung durch den Gestattungsgeber, ist der Nutzer berechtigt, die Maßnahmen am Baumbestand/Bewuchs, welchen der Gestattungsgeber zugestimmt hat, durchzuführen. Bei Unterlassung oder Missachtung dieser Pflichten durch den Nutzer, sind Ersatzaufforstungen bzw. geeignete Maßnahmen für den Baumbestand/Bewuchs auf Kosten des Nutzers im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber durchführen zu lassen. Nur bei Gefahr in Verzug (z.B. gebrochener Ast direkt über der Fischerhütte) sind vom Nutzer notwendige Baumschnittmaßnahmen selbständig, jedoch auf eigene Kosten, durchzuführen. Die Gefahrensituation sowie die gesetzten Maßnahmen sind zu fotografieren und unverzüglich und nachweislich an den Gestattungsgeber zu übermitteln.
- 15.** Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen über jederzeitiges Verlangen des Gestattungsgebers bzw. seiner Vertreter auf Kosten des Nutzers entfernt werden, wenn ein Grund zur Auflösung des Vertrages gemäß § 2 Pkt. 2 und Pkt. 3 gegeben ist, nämlich
 - bei Zahlungsrückstand mit dem Entgelt trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zwei Monaten,
 - aufgrund von öffentlichem Interesse, zB Errichtung einer Schifffahrtsanlage, Verkehrsinfrastruktur, Wasserbauprojekten, Renaturierungsprojekten und Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
 - im Falle einer schwerwiegenden Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung für die jeweils betroffene Teilfläche,
 - bei durch den Nutzer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens (siehe insbesondere Pkt. 4) für die jeweils betroffene Teilfläche,
 - sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 Pkt. 2 dieses Vertrages wegfallen bzw. nicht erwirkt werden konnten für die jeweils betroffene Teilfläche.

- 16.** Außerdem hat der Nutzer bei Gefahr im Verzug, sowie insbesondere im Falle der Hochwassergefahr die nicht hochwassersicheren Anlagen bzw. Anlagenteile auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.
- 17.** Einrichtungen wie Uferdeckwerke, Fixpunkte, Kilometerplätze, Pegel und sonstige Stromzeichen dürfen nicht geändert werden bzw. sind nach Beschädigung im Einvernehmen mit dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern auf Kosten des Nutzers, sofern diesem der Schaden zuzurechnen ist, wiederherzustellen. Die Uferböschung ist von Lagerungen und Müll freizuhalten.
- 18.** Die Pflanzung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Bambus, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, Gewöhnliche Seidenpflanze, Kanadische Goldrute, Ragweed/ Beifuss-Traubenkraut/ Ambrosie, Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Sommerflieder/ Schmetterlingsflieder) gemäß Leitfaden in der geltenden Fassung auf www.viadonau.org/umwelt auf der Teilfläche gem. § 1 Pkt. 1 ist untersagt. Das Aufkommen invasiver Neophyten ist dem Gestattungsgeber unverzüglich zu melden (umwelt@viadonau.org) und bei der Pflege (z.B. Mahd) durch den Nutzer gemäß dem oben angeführten Leitfaden auf eigene Kosten bestmöglich zu hemmen.
- 19.** Im Falle einer Beschädigung bzw. Verunreinigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen hat der Nutzer unverzüglich den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter zu verständigen, welcher die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Nutzers, sofern diesem der Schaden auch zuzurechnen ist und dieser der schriftlichen Aufforderung des Gestattungsgebers zur Wiederinstandsetzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nachgekommen ist, vornimmt.
- 20.** Dem Nutzer ist jede Änderung an der Substanz des Vereinbarungsgegenstandes, jede Benützung der Flächen, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 Pkt. 2 widerspricht, verboten.
- 21.** Jede Art der Uferverbauung bzw. jede Veränderung des bestehenden Ufers und des angrenzenden Geländes ist grundsätzlich verboten. Ist eine Veränderung oder eine Uferverbauung erforderlich, hat der Nutzer vorab schriftlich und nachweislich ein Ansuchen an den Gestattungsgeber zu stellen. Eine erforderliche Uferverbauung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Gestattungsgeber erlaubt.
- 22.** Der Nutzer ist verpflichtet, alle Erhaltungsmaßnahmen für die Benutzbarkeit der Fischereianlage aus Eigenem zu tragen. Darunter fallen auch Erhaltungsmaßnahmen nach Hochwässern, Pflege der Uferböschung (Entfernung von aufkommenden Bäumen und Sträuchern), Totholzentfernung etc.

- 23.** Dem Nutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Fischereiverein und dem Gestattungsgeber jedenfalls untersagt:
- jede Änderung an der Substanz der Nutzungsfläche,
 - jede Benützung der Nutzungsflächen die der Zweckbestimmung gemäß § 1 widerspricht,
 - Baumaßnahmen jeder Art, das betrifft auch alle Arten von Versiegelungen, Planierungen, Grabungen, Schüttungen zur Geländeänderung, etc.,
 - das Aufbringen chemischer Mittel z. B. zur Düngung, Pflanzenschutz, Unkrautvernichtung etc.,
 - jede Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers,
 - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Nutzungssache zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung, Prekarium etc.).
- 24.** Die Benützung der Grund- und Wasserflächen erfolgt auf eigene Gefahr! Der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundfläche. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter keine Haftung. Der Nutzer verpflichtet sich hinsichtlich Erhaltungs- bzw. Räumungsmaßnahmen sowie allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter schad- und klaglos zu halten. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.
- 25.** Der Nutzer haftet dem Gestattungsgeber, seinen Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Nutzer oder Dritte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes verursacht und dem Nutzer zuzurechnen sind. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtes hat der Nutzer den Gestattungsgeber, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.
- 26.** Der Nutzer verpflichtet sich – unabhängig und zusätzlich zur direkten Haftung dem Gestattungsgeber gegenüber – umfassend und unwiderruflich, den Gestattungsgeber hinsichtlich aller Schäden, die dem Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter aus der Verwendung (oder auch Nichtnutzung) des Vertragsgegenstandes durch den Nutzer entstehen, schad- und

klaglos zu halten. Dies gilt auch für Schäden von Dritten, für welche der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter aufgrund Obliegenheits- oder Pflichtverletzungen des Nutzers in Anspruch genommen wird. Die Ersatzpflicht des Nutzers umfasst auch diesbezügliche dem Gestattungsgeber entstandene Abwehr-, Rechtsverfolgungs- und Betreibungskosten.

- 27.** Der Nutzer haftet auch für die durch Abtrift seiner Bauten oder Anlagen an fremdem Eigentum – sei es des Gestattungsgebers, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.
- 28.** Der Gestattungsgeber gewährleistet keine Wassertiefe im Bereich der Fischereianlagen. Der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter hat keine Verpflichtung zur Herstellung einer bestimmten Wassertiefe durch Baggerungen oder sonstige wasserbauliche Maßnahmen. Der Nutzer hat daher keinen Anspruch auf Minderung des Bestandzinses, wenn aufgrund der Wassertiefe (Hochwasser oder Niedrigwasser) die vertraglich vereinbarte Nutzung mangels Erreichbarkeit / Benutzbarkeit nicht möglich ist. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Erhaltungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Fischereianlage aus Eigenem zu tragen. Darunter fallen auch Erhaltungsmaßnahmen nach Hochwässern, Pflege der Uferböschung (Entfernung von aufkommenden Bäumen und Sträuchern), Totholzentfernung etc.
- 29.** Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechtes durch den Nutzer oder Dritte verursacht wurden und dem Nutzer zuzurechnen sind, haftet der Nutzer dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern, Behörden sowie dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Nutzer den Gestattungsgeber und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
- 30.** Sollte der Nutzer gegen eine Verpflichtung dieser Einverständniserklärung trotz wiederholter Aufforderung durch den Fischereiverein und/oder dem Gestattungsgeber bzw. viadonau neuerlich oder anhaltend verstoßen, wird diese Einverständniserklärung, die Vereinsmitgliedschaft und/oder die Fischereilizenz aufgelöst. Die Einverständniserklärung erlischt auch bei Wegfall des Vertrages zwischen Fischereiverein und viadonau oder bei Entzug der Fischereilizenz bzw. Auflösung der Vereinsmitgliedschaft. Bei Auflösung der Einverständniserklärung sind alle öffentlich-rechtlichen Bewilligungen gemäß Punkt 2 vom Nutzer zurückzulegen und alle Anlagen unverzüglich, längstens jedoch binnen 6 Monaten auf eigene Kosten zu entfernen. Dem Nutzer stehen keinerlei Ersatzansprüche zu.

§ 6 Haftung

1. Die Benützung der Grund- und Wasserflächen erfolgt auf eigene Gefahr! Der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Gestattungsgeber und seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundfläche. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernehmen der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter keine Haftung.
2. Die Geltendmachung allfälliger Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche behalten sich der Gestattungsgeber und seine Vertreter auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, soweit gesetzlich zulässig vor.

§ 7 Formgebote

1. Solange dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern keine andere Zustelladresse bzw. E-Mail-Adresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die dem Fischereiverein bekannte Adresse bzw. E-Mail-Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Fischereiverein als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche vertragskausalen Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit; eine Abänderung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen. Für den gegenständlichen Vertrag gilt das Schriftformgebot, was auch für ein allfälliges Abweichen von der Schriftform gilt.
3. Für sämtliche Mitteilungen wird dem Fischereiverein empfohlen, diese in Form des rekommandierten Schreibens an den Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern zu richten.

§ 8 Kautions

1. Der Fischereiverein verpflichtet sich zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche (Anm. der FV erwartet sich eine Einschränkung von den sämtlichen Schäden) des Gestattungsgebers bzw. seinen Vertretern aus dieser Vereinbarung, eine Kautions in der Höhe von **€ 1.155,00** (in Worten: eintausendeinhundertfünfundfünfzig Euro) binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das Konto der viadonau zu überweisen.
2. Der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter sind berechtigt, sich aus dieser Kautions hinsichtlich aller Forderungen aus diesem Vertrag, die der Fischereiverein bei nicht erfolgter Fristsetzung nicht erfüllt (z.B.



Entgeltrückstand, Verletzung der Instandhaltungspflicht, Ersatz für Wartungsmängel oder Umbauschäden, Räumungs-, Reinigungs- und Speditionskosten bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses), einschließlich der Kosten anwaltlicher Mahnung und gerichtlicher Geltendmachung zu befriedigen.

3. Der Gestattungsgeber wird in jedem Fall vor dem Ziehen der Kautions den Fischereiverein in Kenntnis setzen.
4. Muss die Kautions vom Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern in Anspruch genommen werden, so ist der Fischereiverein verpflichtet, sie unverzüglich, spätestens 14 Tage ab Inanspruchnahme, nach Aufforderung durch den Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern wieder aufzufüllen.
5. Die Hingabe der Kautions entbindet den Fischereiverein nicht von seinen Vertragspflichten. Der Fischereiverein ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die Kautions aufzurechnen.
6. Bestehen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses keine Forderungsrückstände gegen den Fischereiverein, ist die Kautions binnen 30 Tagen an diesen zurückerstatten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

1. Organe des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern des Gestattungsgebers sind berechtigt, in Ausübung ihres Dienstes die Flächen zu betreten und zu besichtigen. Die Besichtigung der Fischerhütte erfolgt tunlichst bei Anwesenheit des Nutzers und des Fischereivereins. Organe des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sowie Mitarbeiter von Vertretern des Gestattungsgebers sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffenen Maßnahmen bzw. Arbeiten zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Fischereiverein bzw. Nutzer entsprochen werden muss.
2. Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sind bzw. werden, müssen diese in einer Weise umgedeutet und/oder ergänzt werden, womit der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.
3. Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.
4. Eine Ersitzung der eingeräumten Rechte sowie von Rechten, welche in Art und/oder Umfang darüber hinausgehen, ist ausgeschlossen. Durch Abschluss dieser Vereinbarung wird weder eine Dienstbarkeit noch ein sonstiges dingliches Recht begründet. Dem Gestattungsgeber bzw. seinen Vertretern steht es vielmehr frei, auf den vertragsgegenständlichen Flächen andere Rechte (Nutzungen, sonstige

Nutzungsrechte), nicht jedoch Berechtigungen zur Aufstellung von Fischerhütten, zu Gunsten Dritter einzuräumen.

5. Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
7. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche und alleinige Zuständigkeit des für die Nutzungssache örtlich zuständigen Bezirksgerichtes.

Wien, am 12.01.2022

Scherf
 Der Gestattungsgeber
 vertreten durch
 via donau – Österreichische
 Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

Marchegg 20.12.2021

Christian FIALA
 Der Fischereiverein Marchegg
Silv. Fritzen
Roman PREDL

Folgende Beilagen sind integrierende Bestandteile dieses Bestandvertrages:

- Einverständniserklärung – Beilage./1
- Lageplanskizzen – Beilage./2 a – q
- Leitfaden March-Thaya – Beilage./3

Einverständniserklärung

(Beilage./1)

Ich _____, geboren am _____, wohnhaft
in _____ (vollständige Adresse),
als Nutzer der hier angeführten Fischereianlagen:

bei Fluss-Kilometer _____ stimme den folgenden Auflagen und Vorgaben bezüglich der
Erhaltung und des Betriebs der Fischereianlagen zu:

1. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass zwischen via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH und dem Fischereiverein _____ eine Vereinbarung über die Errichtung, Belassung, Bewirtschaftung und Erhaltung von Fischereianlagen vereinbart wurde, der auch die gegenständliche Fischereianlage umfasst.
2. Der Nutzer hat alle öffentlich-rechtlichen **Bewilligungen** auf eigene Kosten und rechtzeitig zu erwirken. Das Ausmaß der Nutzung beschränkt sich nach Maßgabe der jeweiligen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen. Der Nutzer hat alle öffentlich-rechtlichen Auflagen und Bedingungen der erwirkten Bescheide einzuhalten. Der Nutzer verpflichtet sich bei Wegfall des Vertrages zwischen Fischereiverein und viadonau oder bei Auflösung dieser Einverständniserklärung unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, alle öffentlich-rechtlichen Bewilligungen und den Vertragsgegenstand erteilte Rechte zurückzulegen und dies der Behörde anzuzeigen, widrigenfalls haftet er viadonau für alle aus der verspäteten oder nicht erfolgten Zurücklegung bzw. Anzeige resultierenden Schäden.
3. Der Leitfaden: „Fischereianlagen an March und Thaya“ in der jeweils aktuellen Fassung ist bei Neuerrichtung, Umbau und Nutzerwechsel (Anm. urspr. Besitzerwechsel) einzuhalten.
4. Durch die Errichtung und Bedienung der Fischereianlagen, insbesondere Daubeln, dürfen die Ufer nicht beschädigt oder ohne vorherige Einvernehmensherstellung mit viadonau bzw. seinen Vertretern verändert werden. Insbesondere ist das Entfernen von Wurfsteinen und deren Verwendung zu anderen Zwecken verboten. Weiters ist das Auflockern von Pflasterungen oder Beschädigen des Steinwurfs durch Anhäufen von Steinen zur Befestigung von Fischfanggeräten untersagt.

5. Die Plätze dürfen nicht eingefriedet werden. Grabarbeiten sind ohne vorherige Einvernehmensherstellung mit viadonau nicht zulässig. Eine Einbringung von Vegetation jeder Art und/oder gärtnerische Ausgestaltung ist verboten.
6. Mäharbeiten: Ausschließlich die unmittelbare an der Hütte angrenzende Fläche darf gemäht werden (max. 5 m flussab und max. 5 m flussauf der Hütte). Außerhalb dieser Bereiche ist jeglicher Eingriff untersagt bzw. mit viadonau vorweg schriftlich abzuklären. Daher sind die Mähflächen auf folgende Abmessungen zu begrenzen:
 - In Fluchtlinie der Hütte: 5 m flussaufwärts der Hütte, 5 m flussabwärts der Hütte
 - 1 m-Streifen zw. Zugangsweg und Hütte
 - 1 m-Streifen zw. Springerstange und Hütte
7. Eine Fischereianlage darf nur so betrieben werden, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Beleuchtungskörper müssen derart ausgestaltet werden, dass es zu keiner Behinderung oder Beeinträchtigung der Schifffahrt kommt. Auf Anordnung der viadonau ist jener Teil der Fischereianlage, der die Schifffahrt behindert vorübergehend zu entfernen.
8. Jede Fischereianlage muss mit einer deutlich sichtbaren Nummer (Nr. Land NÖ) versehen sein. Zusammengehörige Hütten und Anlagen sind mit derselben Nummer zu bezeichnen.
9. Die Umgebung von Fischereianlagen bzw. im Hochwasserabflussbereich und Hütten ist jederzeit rein und in Ordnung zu halten, Ablagerungen jeder Art, zB. von Mist, Unrat, Schutt etc. sind verboten.
10. Anlagen bzw. Einrichtungen darf der Nutzer nur aufgrund einer zuvor eingeholten schriftlichen und nachweislichen Zustimmung von viadonau errichten und sind die Kosten für die Errichtung vom Nutzer zu tragen bzw. sind die dafür notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten des Nutzers durchzuführen. viadonau sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung getroffenen Maßnahmen zu überwachen und diesbezüglich Anordnungen zu treffen, welchen vom Nutzer entsprochen werden muss.
11. Dem Nutzer obliegt die ordnungsgemäße und laufende Erhaltung sowie ordentliche Bewirtschaftung und die gewöhnlichen Ausbesserungen der Anlagen auf eigene Kosten. viadonau wird die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig überwachen und widrigenfalls die Herstellung des gesetzmäßigen und bescheidmäßigen Zustandes auf Kosten des Nutzers veranlassen, sofern dieser der schriftlichen Aufforderung der viadonau zur Herstellung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nachgekommen ist.
12. Dem Nutzer kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten wirtschaftlichen Nachteils keinerlei Entgeltnachlass oder Schadenersatz zu. Dies gilt auch für Schäden, die durch Bäume verursacht werden. viadonau ist ebenfalls nicht verpflichtet die Hütte vor Uferanbrüchen bzw. Rutschungen zu sichern.

- 13.** Eine (Rück-) Versetzung der Fischerhütte ist mit viadonau zu vereinbaren, und erfolgt auf Kosten des Nutzers. Sofern die Möglichkeit eines Ersatzstandortes besteht, ist diesbezüglich das Einvernehmen mit viadonau herzustellen.
- 14.** Bäume dürfen nicht selbständig entfernt werden. Sind Maßnahmen am Baumbestand/Bewuchs notwendig, sind diese vor der Umsetzung schriftlich und nachweislich mit viadonau abzustimmen. Baumpflegemaßnahmen, ausgenommen Verkehrssicherheitsmaßnahmen, sind in den Monaten September bis Februar durchzuführen. Erst mit Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung von viadonau, ist der Nutzer berechtigt, die Maßnahmen am Baumbestand/Bewuchs, welchen viadonau zugestimmt hat, durchzuführen. Bei Unterlassung oder Missachtung dieser Pflichten durch den Nutzer, sind Ersatzaufforstungen bzw. geeignete Maßnahmen für den Baumbestand/Bewuchs auf Kosten des Nutzers im Einvernehmen mit viadonau durchführen zu lassen. Nur bei Gefahr in Verzug (z.B. gebrochener Ast direkt über der Fischerhütte) sind vom Nutzer notwendige Baumschnittmaßnahmen selbständig, jedoch auf eigene Kosten, durchzuführen. Die Gefahrensituation sowie die gesetzten Maßnahmen sind zu fotografieren und unverzüglich und nachweislich an viadonau zu übermitteln.
- 15.** Die Anlagen bzw. Einrichtungen müssen über jederzeitiges Verlangen der viadonau auf Kosten des Nutzers entfernt werden, wenn ein Grund zur Auflösung gem. § 2 Pkt. 2 und Pkt. 3 der Vereinbarung zwischen via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH und dem Fischereiverein gegeben ist, nämlich
- bei Zahlungsrückstand mit dem Entgelt trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zwei Monaten,
 - aufgrund von öffentlichem Interesse, zB Errichtung einer Schifffahrtsanlage, Verkehrsinfrastruktur, Wasserbauprojekten, Renaturierungsprojekten und Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
 - im Falle einer schwerwiegenden Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung für die jeweils betroffene Teilfläche,
 - bei durch den Nutzer oder die von ihm Beauftragten verursachte Verschlechterung des Bodens (siehe insbesondere Pkt. 4) für die jeweils betroffene Teilfläche,
 - sobald behördliche Bewilligungen im Sinne des § 1 Pkt. 2 der Vereinbarung zwischen via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH wegfallen bzw. nicht erwirkt werden konnten für die jeweils betroffene Teilfläche.
- 16.** Außerdem hat der Nutzer bei Gefahr im Verzug, sowie insbesondere im Falle der Hochwassergefahr die nicht hochwassersicheren Anlagen bzw. Anlagenteile auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.
- 17.** Einrichtungen wie Uferdeckwerke, Fixpunkte, Kilometerplätze, Pegel und sonstige Stromzeichen dürfen nicht geändert werden bzw. sind nach Beschädigung im Einvernehmen mit viadonau auf Kosten des Nutzers, sofern diesem der Schaden zuzurechnen ist, wiederherzustellen. Die Uferböschung ist von Lagerungen und Müll freizuhalten.

18. Die Pflanzung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Bambus, Japanischer Staudenknöterich, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, Gewöhnliche Seidenpflanze, Kanadische Goldrute, Ragweed/ Beifuss-Traubenkraut/ Ambrosie, Robinie, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Sommerflieder/ Schmetterlingsflieder) gemäß Leitfaden in der geltenden Fassung auf www.viadonau.org/umwelt auf der Teilfläche gem. § 1 Pkt. 1 ist untersagt. Das Aufkommen invasiver Neophyten ist viadonau unverzüglich zu melden (umwelt@viadonau.org) und bei der Pflege (z.B. Mahd) durch den Nutzer gemäß dem oben angeführten Leitfaden auf eigene Kosten bestmöglich zu hemmen. gemäß dem oben angeführten Leitfaden auf eigene Kosten bestmöglich zu hemmen.
19. Im Falle einer Beschädigung bzw. Verunreinigung der Grundflächen bzw. einer Beschädigung oder einer Veränderung der sich darauf befindlichen Anlagen hat der Nutzer unverzüglich viadonau zu verständigen, welcher die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Nutzers, sofern diesem der Schaden auch zuzurechnen ist und dieser der schriftlichen Aufforderung von viadonau zur Wiederinstandsetzung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nachgekommen ist, vornimmt.
20. Dem Nutzer ist jede Änderung an der Substanz des Vereinbarungsgegenstandes, jede Benützung der Flächen, die der Zweckbestimmung gemäß § 1 Pkt. 2 der Vereinbarung zwischen via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH und dem Fischereiverein widerspricht, verboten.
21. Jede Art der Uferverbauung bzw. jede Veränderung des bestehenden Ufers und des angrenzenden Geländes ist grundsätzlich verboten. Ist eine Veränderung oder eine Uferverbauung erforderlich, hat der Nutzer vorab schriftlich und nachweislich ein Ansuchen an viadonau zu stellen. Eine erforderliche Uferverbauung oder Veränderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von viadonau erlaubt.
22. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Erhaltungsmaßnahmen für die Benutzbarkeit der Fischereianlage aus Eigenem zu tragen. Darunter fallen auch Erhaltungsmaßnahmen nach Hochwässern, Pflege der Uferböschung (Entfernung von aufkommenden Bäumen und Sträuchern), Totholzentfernung etc.
23. Dem Nutzer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Fischereiverein und durch die viadonau jedenfalls untersagt:
 - jede Änderung an der Substanz der Nutzungsfläche,
 - jede Benützung der Nutzungsflächen die der Zweckbestimmung gemäß § 1 widerspricht,
 - Baumaßnahmen jeder Art, das betrifft auch alle Arten von Versiegelungen, Planierungen, Grabungen, Schüttungen zur Geländeänderung, etc.,
 - das Aufbringen chemischer Mittel z. B. zur Düngung, Pflanzenschutz, Unkrautvernichtung etc.,
 - jede Verunreinigung des Bodens bzw. des Grundwassers,
 - jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Gebrauches der Nutzungssache zur Gänze oder zum Teil einschließlich baulicher Anlagen an Dritte (Vermietung, Prekarium etc.).

- 24.** Die Benützung der Grund- und Wasserflächen erfolgt auf eigene Gefahr! viadonau bzw. seine Vertreter haften in keiner Weise für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit der Grundstücke zum beabsichtigten Gebrauch. Der Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter übernehmen keine Haftung für einen bestimmten Erhaltungs- bzw. Räumungszustand der Grundfläche. Auch für allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, wie Hochwasser, Eisgang etc., übernimmt viadonau bzw. seine Vertreter keine Haftung. Der Nutzer verpflichtet sich hinsichtlich Erhaltungs- bzw. Räumungsmaßnahmen sowie allfällige Schäden, verursacht durch Elementarereignisse, den Gestattungsgeber bzw. seine Vertreter schad- und klaglos zu halten. Sofern gesetzliche Bestimmungen einem gänzlichen Haftungsausschluss entgegenstehen, gilt dieser nur soweit als vereinbart, als der Haftungsausschluss rechtsgültig zulässig ist. Für Folgeschäden aller Art, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist die Haftung in allen Fällen ausgeschlossen.
- 25.** Der Nutzer haftet viadonau, seinen Vertretern sowie auch dritten Personen gegenüber für sämtliche Schäden, welche der Nutzer oder Dritte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes verursacht und dem Nutzer zuzurechnen sind. Bei Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund eingetretener Schäden, wie Sach- und Personenschäden, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechtes hat der Nutzer viadonau, seine Vertreter, deren Mitarbeiter sowie die von ihnen Beauftragten schad- und klaglos zu halten.
- 26.** Der Nutzer verpflichtet sich – unabhängig und zusätzlich zur direkten Haftung viadonau gegenüber – umfassend und unwiderruflich, viadonau hinsichtlich aller Schäden, die viadonau bzw. seine Vertreter aus der Verwendung (oder auch Nichtnutzung) des Vertragsgegenstandes durch den Nutzer entstehen, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für Schäden von Dritten, für welche viadonau bzw. seine Vertreter aufgrund Obliegenheits- oder Pflichtverletzungen des Nutzers in Anspruch genommen wird. Die Ersatzpflicht des Nutzers umfasst auch diesbezügliche viadonau entstandene Abwehr-, Rechtsverfolgungs- und Betreuungskosten.
- 27.** Der Nutzer haftet auch für die durch Abtrift seiner Bauten oder Anlagen an fremdem Eigentum – sei es viadonau, seiner Vertreter oder dritter Personen – entstandenen Schäden.
- 28.** viadonau gewährleistet keine Wassertiefe im Bereich der Fischereianlagen. viadonau bzw. seine Vertreter haben keine Verpflichtung zur Herstellung einer bestimmten Wassertiefe durch Baggerungen oder sonstige wasserbauliche Maßnahmen. Der Nutzer hat daher keinen Anspruch auf Minderung des Entgeltes, wenn aufgrund der Wassertiefe (Hochwasser oder Niedrigwasser) die vereinbarte Nutzung mangels Erreichbarkeit /Benutzbarkeit nicht möglich ist. Der Nutzer ist verpflichtet, alle Erhaltungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Fischereianlage aus Eigenem zu tragen. Darunter fallen auch Erhaltungsmaßnahmen nach Hochwässern, Pflege der Uferböschung (Entfernung von aufkommenden Bäumen und Sträuchern), Totholzentfernung etc.

- 29.** Für Verunreinigungen des Bodens bzw. des Grundwassers, Kontaminationsfälle sowie Emissionen, wie Abwässer, Geruch, Lärm, Rauch usw., welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechtes durch den Nutzer oder Dritte verursacht wurden und dem Nutzer zuzurechnen sind, haftet der Nutzer viadonau bzw. seinen Vertretern, Behörden sowie dritten Personen gegenüber. Auch diesbezüglich hat der Nutzer viadonau und seine Vertreter schad- und klaglos zu halten.
- 30.** Sollte der Nutzer gegen eine Verpflichtung dieser Einverständniserklärung trotz wiederholter Aufforderung durch den Fischereiverein und/oder dem Gestattungsgeber bzw. viadonau neuerlich oder anhaltend verstoßen, wird diese Einverständniserklärung, die Vereinsmitgliedschaft und/oder die Fischereilizenz aufgelöst. Die Einverständniserklärung erlischt auch bei Wegfall des Vertrages zwischen Fischereiverein und viadonau oder bei Entzug der Fischereilizenz bzw. Auflösung der Vereinsmitgliedschaft. Bei Auflösung der Einverständniserklärung sind alle öffentlich-rechtlichen Bewilligungen gemäß Punkt 2 vom Nutzer zurückzulegen und alle Anlagen unverzüglich, längstens jedoch binnen 6 Monaten auf eigene Kosten zu entfernen. Dem Nutzer stehen keinerlei Ersatzansprüche zu.

Vollumfänglich akzeptiert und sämtliche Verpflichtungen übernommen.

Ort, Datum: Unterschrift

Nach Unterfertigung ist diese Einverständniserklärung an viadonau elektronisch an office-march@viadonau.org zu übermitteln.